

SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLAN (§7 BauKG)

1120 EICHENSTRASSE 48 - 54 PVE MEIDLING

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Angaben	Seite 2
2.	Angaben zur Baustelle und zum Umfeld	Seite 3
3.	Bauzeit- und Massnahmenplan	Seite 5
4.	Massnahmen nach Gewerken	Seite 9
5.	Gefährdungen und Massnahmen	Seite 12
6.	Allgemeine Regelungen für die Baustelle	Seite 21
7.	Liste der beteiligten Unternehmen	Seite 23
8.	Anhang	
8.1.	Vorankündigung	
8.2.	Mitgeltende Unterlagen	
8.3.	Baustellenordnung	
8.4.	Alarmplan	
8.5.	Aushangpflichtige Gesetze und Unterlagen	
8.6.	Persönliche Schutzausrüstung (aus AUVA-Unterlage)	
8.7.	Baustelleneinrichtungsplan	
8.8.	Bauphasen 1 bis 3	
8.9.	Handlungsanleitungen zum Umgang mit KM	
9.	Spätere Anpassung des SiGe-Plans	

1. Allgemeines

1. 1. Bauwerber

PVE Meidling Dris. Klapper & Grolig Ärzte für Allgemeinmedizin GmbH FN 539875i
 Regionalmedizinisches Zentrum
 1120 Wien, Eichenstrasse 48 - 54 Erdgeschoss
 Sabrina Peböck 01 813 35 93 sabrina.peboeck@pve-meidling.at

1. 2. Projektleiter gem. BauKG

Nicht beauftragt

1. 3. Baustelle

1120 Wien, Eichenstrasse 48-54 Erdgeschoss
 Umbau Ärztezentrum
 Baubeginn: 10. April 2026 (KW 15), ab Baubeginn Koordinationsbedarf
 Voraussichtlicher Abschluss der Bauarbeiten (Bauwerksübergabe): 31. Juli 2026 (KW 31)
 Dauer 113 Tage

1. 4. Planungskoordinator

BM Ing. Robert Kuklovszky
 1100 Wien, Koliskogasse 8
 0699 17130826 rk@bmkuk.com

1. 5. Baustellenkoordinator

BM Ing. Robert Kuklovszky
 1100 Wien, Koliskogasse 8
 0699 17130826 rk@bmkuk.com

1. 6. Quellen- und Urheberrechtshinweis

Die in dieses Dokument eingearbeiteten Kopien und Textauszüge entstammen den Unterlagen der beteiligten Unternehmen sowie den Internetauftritten der Unternehmen, deren Produkte verwendet wurden.

Weiters wurden Auszüge aus Unterlagen der AUVA (zB "Blaue Mappe") und des Arbeitsinspektorates (diverse Folder) verwendet.

1. 7. Literatur, Abkürzungen

Bauarbeiterkoordinationsgesetz	- BauKG
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	- ASchG
Bauarbeiterschutzverordnung	- BauV
Kennzeichnungsverordnung	- KennV
Arbeitsmittelverordnung	- AM-VO

AN ... Auftragnehmer	ÖBA ... örtliche Bauaufsicht	BK ... Baukoordinator
GU .. Generalunternehmer		

Mappe "Sicherheit am Bau", 2023, Fachliteratur, Ö-Normen

Zur leichten Lesbarkeit wird im Text immer nur ein grammatikalisches Geschlecht verwendet. Alle Textstellen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

2. Angaben über die Baustelle und deren Umfeld

Dieser SiGe-Plan behandelt den Umbau einer ärztlichen Gruppenpraxis während des laufenden Betriebs. Die geplanten Arbeiten umfassen die Anpassung des Empfangs- und Wartebereichs, die teilweise Umorganisation von Ordinations- und Nebenräumen, den Tausch der grossformatigen Schaufenster gegen Isolierglasfenster.

Neue Trockenbauwände doppelt beplankt, es erfolgt kein Eingriff in tragende Strukturen.

Anpassung des bestehenden Lüftungssystems, des Heizungssystems und der Klimatisierung an die neue Raumstruktur. Anpassung der Elektro- und Sanitärinstallation an aktuelle Vorschriften und die neue Raumstruktur.

Der Umbau erfolgt in 3 Phasen, in denen der eingeschränkte Betrieb des Ärzte zentrums und die Bauarbeiten räumlich getrennt voneinander gleichzeitig stattfinden. Durch geeignete Massnahmen (temporäre Trennwände) ist die klare räumliche Trennung sichergestellt. Vor Beginn bzw. Abschluss jeder Bauphase wird die Möblierung durch den AG aus dem Bereich der künftigen Bauführung entfernt. Im Bauzeitplan sind zwischen den einzelnen Bauphasen entsprechende Pufferzeiten eingeplant.

Bauphase 1 (KW15 bis KW21):

Nach vorverlegtem Ordinationsende Freitag, 10. April werden die Geräte und Möbel aus dem Bereich entfernt, der Bereich vom Elektriker stromlos geschaltet und ein Baustromverteiler aufgestellt. Die abgehängte Decke im Bereich der temporären Trennwand geöffnet und gegebenenfalls Elektro-, Installations-, Klima-, Lüftungs- und EDV-Leitungen verlegt. Danach wird vom Baumeister am nächsten Tag die temporäre Trennwand errichtet und so der Baubeginn ab KW 16 ermöglicht. Der AG richtet am Wochenende die eingeschränkte Praxis im Bereich ON 48 und 50-52 ein. Ab KW16 erfolgt der Abbruch der abgehängten Decke und nichttragender Scheidewände durch den Baumeister (bis KW18). In KW19 arbeiten Maler und Bodenleger nacheinander, ansonsten finden die Arbeiten mehrerer Gewerke gleichzeitig aber räumlich getrennt statt.

Bauphase 2 (KW21 bis KW28):

Nach vorverlegtem Ordinationsende Freitag, 22. April werden die Geräte und Möbel aus dem Bereich entfernt, dieser Bereich vom Elektriker stromlos geschaltet, der Baustromverteiler versetzt. Die abgehängte Decke im Bereich der temporären Trennwand geöffnet und gegebenenfalls Elektro-, Installations-, Klima-, Lüftungs- und EDV-Leitungen verlegt. Danach wird vom Baumeister am nächsten Tag die temporäre Trennwand errichtet und so der Baubeginn ab KW 22 ermöglicht. Der AG richtet am Wochenende die eingeschränkte Praxis im fertiggestellten Bereich ON 54 ein. Ab KW22 erfolgt der Abbruch der abgehängten Decke und nichttragender Scheidewände durch den Baumeister (bis KW24). In KW25 arbeiten Maler und Bodenleger nacheinander, in KW23 Bodenleger und Tischler, ansonsten finden die Arbeiten mehrerer Gewerke gleichzeitig aber räumlich getrennt statt.

Bauphase 3 (KW28 bis KW31):

Die letzte Bauphase betrifft den in ON 48 liegenden Teil der Ordination. Dieser Gebäudeteil ist durch einen Feuermauerdurchbruch mit der Ordination verbunden, die räumliche Abtrennung der Baustelle also einfach herzustellen. In KW29 bis KW 31 wird eine Scheidewand versetzt, Elektro und Haustechnik adaptiert und der Boden neu verlegt.

Alle Arbeiten finden im EG des Gebäudes statt. Keine Gefahr des Verschüttet werdens oder auf hochgelegenen Arbeitsplätzen, keine schweren Fertigteile. Bis auf den Fenstertausch finden alle Arbeiten im Inneren des Objekts statt (keine UV-Strahlung). Raumhöhen 2,70 bis 3,00 m.

3.1. Bauablaufplan Gewerke und Tätigkeiten

Baumeister

Durchzuführende Arbeiten:

Baustelleneinrichtung

Abbruch und Entsorgung abgehängter Decken

Abbruch und Entsorgung nichttragender Scheidewände

Abbruch Boden bis Estrich, Abbruchmaterial entsorgen

Herstellen von Wand- und Deckendurchbrüchen bzw Schlitzen

Trockenbauarbeiten (Metallständerwände, 2-lagig beplankt)

Neuherstellung bzw Ergänzung abgehängte Decken

Stemmarbeiten,

Verputzarbeiten

Spachtelarbeiten

Innentüren und Brandschutztüren versetzen

Fenstertausch

Baustellenräumung

Elektro

Durchzuführende Arbeiten:

Alte Elektroinstallation ausbauen und entsorgen

Herstellung und Wartung Baustromverteiler

Rohinstallation Elektro

Komplettierung Elektro

Heizung und Sanitär

Durchzuführende Arbeiten:

Alte Sanitärinstallation und -gegenstände prüfen, gegebenenfalls ausbauen und entsorgen

Rohinstallation Sanitär

Komplettierung Sanitär

Lüftungstechnik

Durchzuführende Arbeiten:

Alte Lüftungsanlagen prüfen, gegebenenfalls ausbauen und entsorgen

Rohinstallation Lüftung

Komplettierung Lüftung

Klimatechnik

Durchzuführende Arbeiten:

Alte klimatechnische Einrichtungen prüfen, gegebenenfalls ausbauen und entsorgen

Rohinstallation Klimatechnik

Komplettierung Klimatechnik

Bodenleger

Durchzuführende Arbeiten:

Estrich vorbereiten

Bodenlegen (Vinyl), gegebenenfalls mit Wandhochzug (lösungsmittelfreie Kleber)

Erste Grundreinigung neuverlegter Boden

Tischler

Durchzuführende Arbeiten:

Neue Einrichtungsgegenstände liefern und montieren (holzstaubverursachende Arbeiten erfolgen in eigener Werkstatt, auf Baustelle nur Zusammenbau von Möbeln)

Verfugen (Silikon, Acryl, ..) Möbel

Innentüren

Durchzuführende Arbeiten:

Vorhandene Innentüren gegebenenfalls tauschen

Neue Innentüren versetzen

Malerarbeiten

Durchzuführende Arbeiten (Wand und Decke):

Untergrund vorbereiten, gegebenenfalls alte Farbe entfernen

Grundieren, gegebenenfalls netzen

Anstrich, gegebenenfalls 2. Anstrich

Verfugen (Silikon, Acryl, ..)

IT und EDV

Durchzuführende Arbeiten:

Alte IT-Installation prüfen, gegebenenfalls ausbauen und entsorgen

Rohinstallation IT-Technik

Komplettierung IT-Technik

Medizintechnik

Durchzuführende Arbeiten:

Alte Medizintechnik-Installation prüfen, gegebenenfalls ausbauen und entsorgen

Rohinstallation Medizintechnik

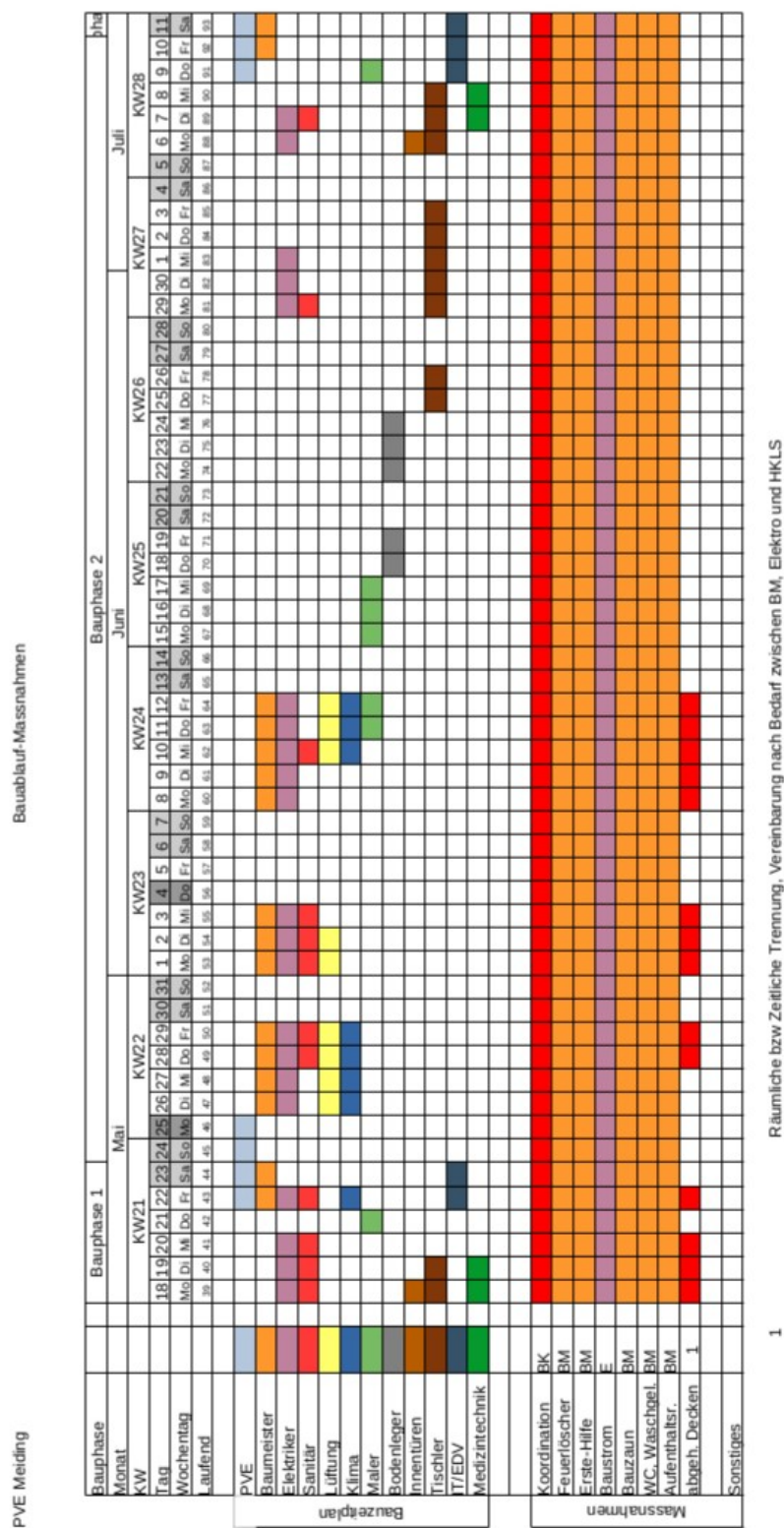
Komplettierung Medizintechnik

Allgemein

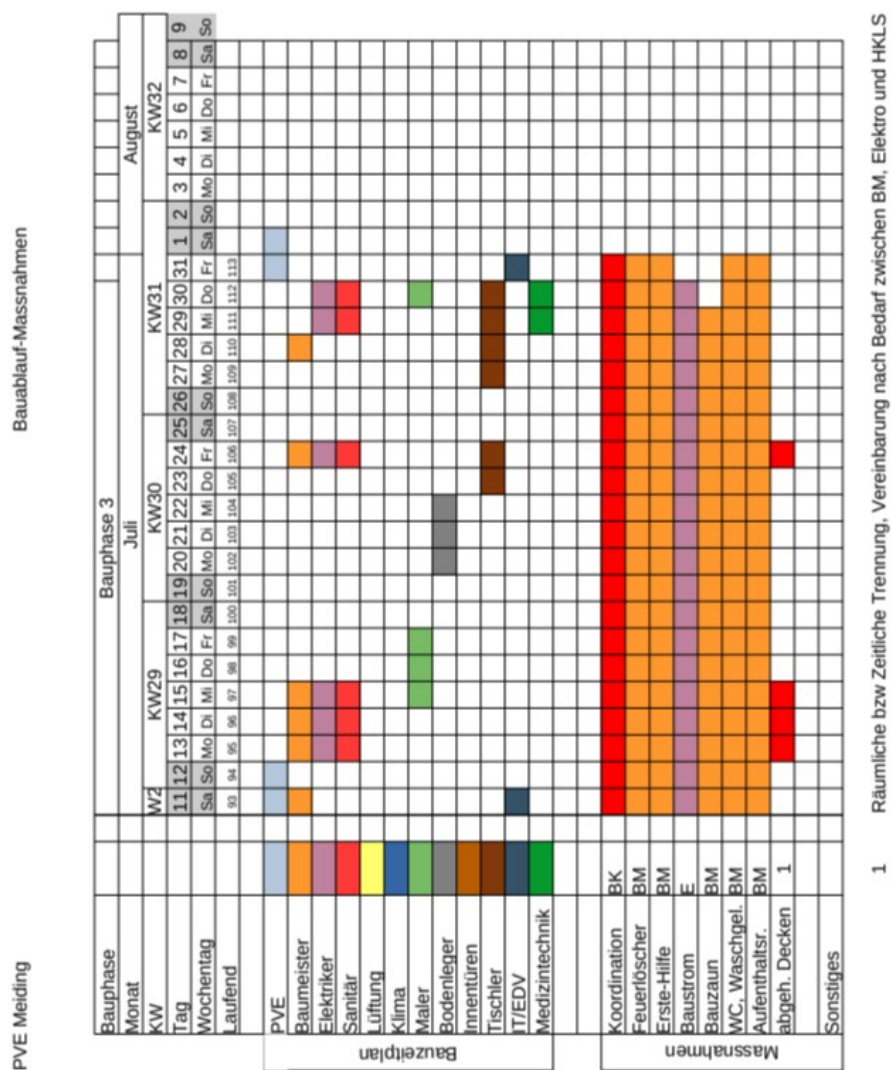
Mängelbehebung und Komplettierung

Baustellenräumung und Endreinigung

3.2.2. Bauphase 2



3.2.3. Bauphase 3



3.4 Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen verbunden sind

Angaben über gefährliche Arbeiten gem. § 7 Abs. 2 BauKG

Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen

Schweissarbeiten	-> 5. 5. 12.
Arbeiten mit chemischen Arbeitsstoffen	-> 5. 7. 1.
Arbeiten mit Flüssiggas	-> 5. 5. 13.

4. Bauablaufplan - Festgelegte Schutz- und Koordinationsmassnahmen

Gemeinsame Einrichtungen / Massnahmen - Alle

Die erforderlichen Einrichtungen und Massnahmen sind gemäss SiGe-Plan vom dafür vorgesehenen Gewerk herzustellen.

Vereinbarte Mitbenutzungen und weitere Verwendung sind dem Bauzeitplan zu entnehmen bzw. erfolgen in Abstimmung mit dem Baukoordinator.

Unbeschadet der Gültigkeit des BauKG bleibt die Eigenverantwortung der ausführenden Unternehmen und Selbstständigen hinsichtlich Beachtung und Umsetzung des Gesundheits- und Arbeitnehmerschutzes voll erhalten.

Falls Sicherheit oder Gesundheitsschutz nicht gewährleistet sind, darf nicht gearbeitet werden.

Baustelleneinrichtung - - Alle

Der folgenden Baustellenbeschreibung sind die den Unternehmen zugewiesenen Lagerflächen, die Situierung der beigestellten Ersten-Hilfe-, der sanitären und sonstigen Räume (Container) und die Verkehrsführung und -regelung (§ 6 Abs. 1 BauV).

Baustromverteiler: Die Baufirma errichtet die Baustromverteiler an den im Baustelleneinrichtungsplan festgelegten Ort (§ 13 BauV). Die wöchentliche Überprüfung hat durch eine Fachkraft zu erfolgen.

Bauzaun: Die Halteverbotszone (Lagerungen) vorm Eingang ist mit einem 2m hohen Bauzaun gesichert. Der zugrundeliegende Verkehrsbecheid ist zu beachten.

Sanitäre Einrichtungen: Die Baufirma stellt auf Baudauer WC-Anlagen, Aufenthaltsräume, Waschplätze und Duschen sowie Trinkwasser bei. Die genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen werden für das eigene Personal und zusätzlich für die Arbeitnehmer der auf der Baustelle tätigen sonstigen Unternehmen ausgelegt, wobei die Zahl von 12 Beschäftigten zugrunde gelegt ist. Die Reinigung und Instandhaltung aller genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen obliegt der Baufirma (BauV, 4. Abschnitt). Die genannten Sanitäreinrichtungen befinden sich im Objekt.

Feuerlöscher: Die Baufirma stellt einen ABC-Handfeuerlöscher bei. (BauV, 5 Abschnitt).

Erste-Hilfe: Ein Erste Hilfe Kasten (Z1020 Typ 2) ist vorzuhalten. Jedes Unternehmen hat einen entsprechend ausgebildeten Ersthelfer zur Verfügung zu stellen.

Schwarzes Brett: An gut sichtbarer Stelle (gem. § 6 BauKG) vom BM anzubringen. Am schwarzen Brett auszuhängen sind (unbeschadet anderer Vorschriften, hier nur BauKG betreffend) zumindest: Vorankündigung, Firmenliste, Baustellenordnung, Hinweise persönliche Schutzausrüstung, Alarmplan Brand und Unfall.

An den Zugängen zur Baustelle werden Hinweisschilder "Betreten der Baustelle für Unbefugte verboten" angebracht. Unbeschadet davon ist die Baustelle durch Versperren gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

Staubschutz: Die Richtlinien hinsichtlich krebserzeugender Arbeitsstoffe ist zu beachten.

Abbrucharbeiten - BM, E, HKLS, Klima, Lüftung, IT

Bei den Abbrucharbeiten sind Einbauten wie zB Telefon-, Gas- und Stromleitungen zu berücksichtigen. Die bestehende Elektroanlage ist ausser Betrieb, Strom nur vom Baustromverteiler zu beziehen.

Die Baufirma stellt das Einvernehmen mit den Leitungsbetreibern her und verlegt nach deren Angaben die Leitungen.

Geeignete Massnahmen zum Staubschutz sind vorzusehen. Staubentwicklung möglichst verhindern, wo dies nicht möglich ist, Staubschutz (Absaugung, Abtrennungen wie zB Staubvorhänge,).

Generell werden zuerst die Bereiche zurückgebaut, die KMF enthalten.

Abbrucharbeiten Künstliche Mineralfasern (KMF) - BM, E, HKLS, Klima, Lüftung

Künstliche Mineralfasern (Glas- und Steinwolle) können als Dämmmaterial der Aussenfassade (grossflächige Platten), als Rohrummantelung, als Trittschalldämmung, unter bituminöser Abdeckung (Dach), frei ausgelegt (zB Dachboden), als Füllung von Ständerwänden oder oberhalb einer Deckenverkleidung (Matten auf abgehängter Decke) auftreten.

Bei KMF, die vor 1988 produziert wurden, ist von krebserregender Wirkung der Stäube auszugehen.

Exemplarische Handlungsanleitungen zum Umgang mit KMF finden sich im Anhang. Der für den jeweiligen Fall konkrete Vorgang ist nach Auffinden von KMF mit ÖBA und BK abzusprechen. Generell werden zuerst die Bereiche zurückgebaut, die KMF enthalten.

Ausbauarbeiten - Bodenleger, Maler

Lösemittel (§§ 19 bis 21 BauV). Vom Fußbodenleger werden gemäß Ausschreibung nur lösemittelarme Kleber mit max 20 % Lösemittelgehalt verwendet. Sofern nicht überhaupt lösemittelfreie Kleber verwendet werden, ist vom Fußbodenverleger der Baustellenkoordinator zu verständigen - eine ausreichend dimensionierte Absaugung in ex-geschützter Ausführung vorzusehen und der Arbeitsbereich im Umkreis von 5 m mit: rot weißen Signallatten abzusperren und mit Warnzeichen (Explosionsgefahr, Verbot des Rauchens, Schweißverbot etc.) zu kennzeichnen.

Kabeltassen - Elektro, HKLS, Klima, Lüftung, EDV

Situierung nur laut Plan bzw mit Zustimmung des Planers. PVC-freie Kabeltassen nur im Randbereich situieren, da diese bei Hitzentwicklung (Brand) zu vernetzten Fäden schmelzen und so Fluchtwege bei schlechter Sicht (Dunkelheit, Rauch) blockieren können.

Heissarbeiten - BM, E, HKLS, Klima, Lüftung, IT, Bodenleger

Durchführung von Heissarbeiten nur nach Rücksprache mit ÖBA und BK und Freigabe. Vor Beginn der Arbeiten Kontrollgang, entfernen brennbarer oder entzündlicher Lagerungen. Nach Abschluss der Arbeiten Kontrollgang (Glutnester,...), Meldung des Abschlusses an ÖBA und BK.

Hitzeschutz / Sommerarbeiten ab Mai - Alle

Die Hitzeschutz-Verordnung ist zu beachten, dabei sind die unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Gewerke entscheidend.

UV-Schutz (Sonnencreme und Kopfschutz) ist bei Tätigkeiten im Freien (Be- und Entladen von Fahrzeugen) anzuwenden. Der überwiegende Teil der Arbeiten findet aber in geschlossenen Räumen statt.

Ab Hitzewarnstufe 2 der GeoSphere Austria (<https://www.geosphere.at/de>) sind die Massnahmen zum Hitzeschutz umzusetzen. Für Fragen zum Thema Einwirkung von Hitze auf den Körper steht Frau Katrin Werenskiold in der Gruppenpraxis nebenan zur Verfügung. Sollte Frau Werenskiold nicht anwesend sein, übernimmt ein Arzt bzw eine Ärztin aus der Gruppenpraxis ihre Aufgaben, vor allem spezielle Erste-Hilfe-Massnahmen bei hitzebedingten Erkrankungen.

Ab Mai wird ein Thermometer mit Hygrometer Temperatur und Luftfeuchtigkeit im Arbeitsbereich (Innen) überwachen.

Alkohol und Suchtgift - Alle

Während der Arbeitszeit ist der Genuss von Alkohol und Suchtgiften verboten. AN in durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand dürfen die Baustelle nicht betreten, sie sind von der Baustelle zu verweisen.

5. Gefährdungen und Massnahmen

- 5.1. Baumfeld, allgemeine Massnahmen
- 5.2. Baustelleneinrichtung
- 5.3. Erdarbeiten, Aussenarbeiten
- 5.4. Abbrucharbeiten
- 5.5. Rohbauarbeiten
- 5.6. Fassaden- und Dacharbeiten
- 5.7. Ausbauarbeiten
- 5.9. Sonstige Arbeiten, Hinweise und Verkehrsmassnahmen

Grundsätzlich gilt: Wer eine Gefahr schafft, sorgt unmittelbar für die erforderliche Schutzmassnahme.

Gefährdungen

5.1. Baumfeld, allgemeine Massnahmen

Massnahmen: Angaben der Leitungsträger, Leitungen orten, sichern
Verantwortlich: Baumeister

5.1.2. Nachbargebäude, unterirdische Gebäudeteile (BauV 6. Abschn.)

Massnahmen: Geländeaufnahme, Standsicherheitsnachweis, Gebäudesicherung
Verantwortlich: Baumeister

5.1.3. Befestigungs- und Verbindungselemente generell (BauKG)

Massnahmen: Aufzeichnungen (Pläne) über die Verbindungsmittel
Verantwortlich: alle AN

5.1.4. gleichzeitige Arbeiten (BauKg, ASchG §8)

Massnahmen: Evaluierung durchführen
Verantwortlich: alle AN

5.1.7. Funkferngesteuerte Arbeitsgeräte

Massnahmen: Abstimmung
Verantwortlich: alle AN

5.2. Baustelleneinrichtung

5.2.1. Baustelleneinrichtungsplan (BauKG)

Massnahmen: Erstellung, Aktualisierung
Verantwortlich: Baumeister

5.2.2. Erreichbarkeit, Aufsichtsperson (BauV §4)

Massnahmen: Kontaktmöglichkeiten
Verantwortlich: alle AN

5.2.3. Baustellensicherung (BauKG, BauV §109)

Massnahmen: Bauzaun, Tore, Türen
Verantwortlich: Baumeister, alle AN

5.2.4. Versorgung (BauV 1. Abschn.)

Massnahmen: Baustrom, Wasser
Verantwortlich: Baumeister

5.2.5. Entsorgung (BauV 1. Abschn.)

Massnahmen: Baurestmassen, Abwasser
Verantwortlich: Baumeister, alle AN

5.2.6. Sozialeinrichtungen (BauV §§33-36)

Massnahmen: Aufenthaltsräume, Waschgelegenheiten, WC
Verantwortlich: Baumeister, alle AN

5.2.7. Erste Hilfe (BauV §31, 32)

Massnahmen: Erste-Hilfe Mittel, Ersthelfer
Verantwortlich: alle AN
Vorhaltdauer: gesamte Baudauer

5.2.8. Beleuchtung (BauV §6)

Massnahmen: Baustellenbeleuchtung, Arbeitsplatzbeleuchtung
Verantwortlich: Baumeister, alle AN

5.2.9. Baustellenverkehr (BauV §15, 16, 144, 155, AM-VO §23)

Massnahmen: Baustelleneinrichtungsplan
Verantwortlich: Baumeister, alle AN

5.2.10. Brandschutz (BauV §20, 42-47)

Massnahmen: Handfeuerlöscher
Verantwortlich: alle AN

5.2.11. Lagerflächen (BauV §15)

Massnahmen: Informationsfluss
Verantwortlich: alle AN

5.2.12 Zugänge und Wege (BauV 1. Abschn., §81)

Massnahmen: Leitern, Lauftreppen, Befestigungen
Verantwortlich: Baumeister, alle AN

5.2.13 Abnahmen, Prüfungen (BauV, AM-VO)

Massnahmen: gesetzliche Anforderungen
Verantwortlich: alle AN

5.2.14 Persönliche Schutzausrüstung (BauV §23-30) im Gefahrenbereich

Massnahmen: Wenn technische und organisatorische Massnahmen nicht ausreichend
Verantwortlich: alle AN

5.2.15 Flüssiggaslager (BauV 19. Abschn., FGV 2002)

Massnahmen: gesetzliche Anforderungen
Verantwortlich: alle AN

5.2.16 Hebezeug (BauV AM-VO)

Massnahmen: Einsatzplanung, Prüfungen

Verantwortlich: alle AN

5.3. Erdarbeiten entfällt

5.4. Abbrucharbeiten

5.4.1. Abbruch und Verlegung unbekannter Einbauten (BauV §110)

Massnahmen: Abbruchanweisung

Verantwortlich: Baumeister, alle AN

5.4.2. Stromfrei schalten

Massnahmen: Die Baustelle ist stromfrei zu schalten, Strom nur vom Baustromverteiler

Verantwortlich: Baumeister, alle AN

5.4.3. Umgang mit künstlichen Mineralfasern (KMF)

Massnahmen: Organisatorische Massnahmen

Verantwortlich: Baumeister, alle AN

5.5. Rohbauarbeiten

5.5.1. Bodenöffnungen, Deckenöffnungen, freie Deckenränder (BauV 1. Abschn.)

Massnahmen: Abdeckungen, Umwehungen

Verantwortlich: Baumeister, alle AN

Vorhaltezeit: Baudauer

Genützt durch: Alle AN

5.5.2. Wandöffnungen (BauV 1. Abschn.)

Massnahmen: Seitenschutz

Verantwortlich: Baumeister

5.5.12. Schweissarbeiten (BauV §20, 21, 121)

Massnahmen: PSA, Brandschutz

Verantwortlich: Schweissunternehmen

5.5.13. Arbeiten mit Flüssiggas (BauV §127-133, FG-Verordnung)

Massnahmen: PSA, Brandschutz

Verantwortlich: Verwendendes Unternehmen

5.5.14. Kernbohrungen (BauV 1. Abschn.)

Massnahmen: PSA, Brandschutz

Verantwortlich: Kernbohrunternehmen

5.5.15. Stemmarbeiten (BauV 1. Abschn.)

Massnahmen: Tragfähigkeit Restquerschnitt

Verantwortlich: Baumeister

5.6. Fassaden- und Dacharbeiten

entfällt

5.7. Ausbauarbeiten

5.7.2. Wandöffnungen (BauV 1. Abschn.)

Massnahmen: Seitenschutz

Verantwortlich: Baumeister

5.7.15. Stemmarbeiten (BauV 1. Abschn.)

Massnahmen: Tragfähigkeit Restquerschnitt

Verantwortlich: Baumeister, alle Durchführenden

5.9. Sonstige Arbeiten und Hinweise

5.9.1. Unfall (BauKG)

Massnahmen: Alarmplan beachten

Verantwortlich: alle AN

5.9.2. Anmeldepflichtige Tätigkeiten und Gewerke (BauKG, ASchG §8)

Massnahmen: Anmeldung gefahreneigter Tätigkeiten

Verantwortlich: alle AN

Massnahmen

5.1.1. Erdleitungen (BauV §14, §17)
entfällt.

5.1.2. Nachbargebäude, unterirdische Gebäudeteile (BauV 6. Abschn.)
Für vorhandene Gebäude, Gebäudeteile (Mauern) und unterirdische Gebäudeteile im Arbeitsbereich (Schächte, Hohlräume) ist durch eine fachkundige Person ein Standsicherheitsnachweis zu erstellen, allfällige Schutzmassnahmen sind im Einvernehmen mit dem BK festzulegen.

5.1.3. Befestigungs- und Verbindungselemente generell (BauKG)
Sämtliche lösbare Verbindungen sind, soweit nach der Demontage durch mangelnde Dokumentation ein ungeeigneter Zusammenbau möglich ist, zu dokumentieren.

5.1.4. gleichzeitige Arbeiten (BauKg, ASchG §8)
Die Beeinflussung durch gleichzeitige Arbeiten eines anderen Unternehmens sind in der Gefahrenevaluierung des jeweiligen Gewerkes sicherheitstechnisch abzustimmen und, wenn Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber, eigene Arbeitnehmer bzw sonstige Personen gefährdet sind, mit dem BK im Zuge der Baudurchführung abzuklären. Massnahmen sind im Baustelleneinrichtungsplan vom jeweils betroffenen Unternehmen nachzutragen.
Die Terminabstimmung und die Mitteilung von Vereinbarungen erfolgt durch den Baustellenkoordinator.

5.1.7. Funkferngesteuerte Arbeitsgeräte
Werden Funkferngesteuerte Arbeitsgeräte eingesetzt, so sind die verwendeten Frequenzen für die Verständigung bereits bei der Anbotsabgabe mitzuteilen. Eine Liste mit den verwendeten Frequenzen wird auf der Baustelle aufgelegt und ist zu beachten.

5.2.1. Baustelleneinrichtungsplan (BauKG)
Der Baustelleneinrichtungsplan wird vom GU in Absprache mit der ÖBA erstellt und liegt auf der Baustelle auf. Bei Festlegung von Massnahmen, bei denen der Baustelleneinrichtungsplan aktualisiert werden muss, ist das den jeweiligen Arbeiten beauftragte Unternehmen für die Aktualisierung des aufliegenden Baustelleneinrichtungsplanes verantwortlich.

5.2.2. Erreichbarkeit, Aufsichtsperson (BauV §4)
Die Aufsichtsperson, bei Abwesenheit die Stellvertretung der Aufsichtsperson, muss jederzeit telefonisch erreichbar sein.

5.2.3. Baustellensicherung (BauKG, BauV §109)
Bauzäune sind nach den Angaben des Baustelleneinrichtungsplanes herzustellen und über die gesamte Baudauer vorzuhalten. Bauzäune sind blickdicht auszuführen, an öffentlichen Wegen sind Tastleisten vorzusehen, auf Strassen sind die Bauzäune gemäss StVO abzusichern.
Das arbeitsbedingte Entfernen des Bauzaunes darf nur in Abstimmung mit der ÖBA und dem Baukoordinator erfolgen. Beim Verlassen der Baustelle nach der vereinbarten Arbeitszeit ist die Umzäunung zu schliessen, die Schlüssel werden vom GU verwaltet. An den Zugängen zur Baustelle werden Hinweisschilder "Betreten der Baustelle verboten" angebracht.

5.2.4. Versorgung (BauV 1. Abschn.)
Wasser und Baustrom wird bauseits zur Verfügung gestellt, die Verteilung obliegt dem GU.
Errichtung, Wartung und Umbau von elektrischen Einrichtungen dürfen nur durch Elektrofachkräfte erfolgen.

5.2.5. Entsorgung (BauV 1. Abschn.)

Die Entsorgung der Baurestmassen (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) obliegt dem jeweiligen Unternehmen.

Aus Gründen der Sicherheit sind Baurestmassen regelmässig zu sammeln, um Arbeitsplätze von Baurestmassen frei zu halten.

5.2.6. Sozialeinrichtungen (BauV §§33-36)

Jeder Auftragnehmer hat für die Ausstattung mit den gemäss BauV vorgeschriebenen Sozialeinrichtungen in hygienisch einwandfreiem Zustand zu sorgen.

Aufenthaltsräume, Toiletten und Waschmöglichkeiten werden in ausreichender Anzahl vom BM zu Verfügung gestellt.

5.2.7. Erste Hilfe

Jeder Auftragnehmer hat für die ausreichende Anzahl an Ersthelfern und geeignete Massnahmen zur Ersten Hilfe (zB Verbandskasten) entsprechend der BauV zu sorgen.

5.2.8. Beleuchtung

Die Baustellenbeleuchtung ist im Einvernehmen mit der ÖBA und dem BK festzulegen, die Arbeitsplatzbeleuchtung zur Durchführung der einzelnen Tätigkeiten ist vom jeweiligen Unternehmen einzurichten.

Für Notfälle sind die in künstlich beleuchteten Bereichen (Keller) eingesetzten Arbeitnehmer mit einer Netzunabhängigen Notbeleuchtung (Taschenlampe) auszustatten.

5.2.9. Baustellenverkehr

Verkehrswege werden vom Baumeister in Absprache mit der ÖBA und dem BK festgelegt und sind im Baustelleneinrichtungsplan einzutragen. An Gruben, Gräben und Künetten sind die Verkehrswege dauerhaft mit entsprechender Abschränkung abzusichern.

5.2.10. Brandschutz

Bei sämtlichen Heissarbeiten (zB Isolier- und Schweissarbeiten) sind leicht entflammbare und brennbare Stoffe zu entfernen, der jeweilige AN hat für geeignete Brandschutzmassnahmen (zB Handfeuerlöscher) zu sorgen. Die Arbeitnehmer sind in der Handhabung der Brandschutzeinrichtungen und Massnahmen nachweislich zu unterweisen. Handfeuerlöscher müssen geprüft sein, der Standort von stationären Handfeuerlöschern ist zu kennzeichnen. Pulverlöschgeräte nur für spezielle Zwecke.

Brände sind ausnahmslos dem BK zu melden, gegebenenfalls ist eine Brandwache zu stellen.

5.2.11. Lagerflächen

Lagerflächen werden durch die ÖBA in Abstimmung mit dem BK festgelegt und im Baustelleneinrichtungsplan eingetragen.

Erforderliche Räumfristen werden rechtzeitig bekannt gegeben und sind strikt einzuhalten. Es darf nicht mehr Material auf der Baustelle gelagert werden, als unmittelbar für den Arbeitsfortschritt benötigt wird. Das Material ist nach Stoffgruppen getrennt zu lagern. Gefährliche, leicht entflammbare oder explosive Stoffe sind nach den entsprechenden Normen zu lagern und zu kennzeichnen.

Der Lagerplatz ist übersichtlich und sauber zu halten. Baurestmassen sind regelmässig von der Baustelle zu entfernen und dürfen nicht gelagert werden.

5.2.12 Zugänge und Wege (BauV 1. Abschn., §81)

Arbeitsplätze, Unterkünfte, Lagerflächen, Magazine, Gebäude- und Bauteile müssen zu jeder Tageszeit und bei jeder Witterung sicher erreichbar und begehbar sein. Wege im Gelände sind

zu befestigen und einzuebnen. Für kurzzeitige Aufstiege können Leitern benutzt werden, bei Gefahr durch herabfallende Gegenstände sind Schutzdächer anzuordnen. Die Verkehrswege sind stets freizuhalten und nicht durch Materialien und Werkzeuge zu verstellen, für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen. Bei Rutschgefahr rutschige Stellen bestreuen, ausgelaufenes Öl ist vorher abzusaugen bzw. aufzunehmen. Öffnungen im Boden sind unverschieblich und durchbruchssicher abzudecken.

5.2.13 Abnahmen, Prüfungen

Sämtliche vom Gesetzgeber geforderten Abnahmen, Prüfungen und dergleichen sind dem BK auf Verlangen vorzuweisen.

Für die Gerüstübernahme ist das Gerüstabnahmeprotokoll aus dem Anhang zu verwenden

5.2.14 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Wenn technische oder organisatorische Massnahmen zum Schutz gegen Gefahren nicht ausreichen, muss an der Gefahrenstelle eine Persönliche Schutzausrüstung (PSA) getragen werden. Die erforderliche und geeignete PSA ist vom jeweiligen Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Gesamte Baustelle: Sicherheitsschuhe (BauV §28)

Wenn durch Art der Arbeit erforderlich:

Kopfschutz durch Schutzhelm (BauV §27)

Staubschutz durch Staubmasken (BauV §25, 26)

Gehörschutz durch Gehörschutzkapseln (BauV §24)

Handschutz durch Handschuhe (BauV §29)

5.2.15 Flüssiggaslager (BauV 19. Abschn., FGV 2002)

Lagerbereich (Schutzzone) wird durch GU, ÖBA und GK festgelegt.

Leere Flaschen wie volle behandeln.

Flaschen müssen stehend gelagert werden und gegen umfallen gesichert sein.

Maximale Lagermenge 200kg

Beschädigte Flaschen müssen entfernt werden: Füllbetrieb verständigen, sofortige Abholung

Keine brennbaren Materialien in der Nähe lagern

Kennzeichnungen für den Lagerbereich:

"Verbot: Feuer, offenes Licht und Rauchen"

"Verbot: Zutritt für Unbefugte"

"Explosionsfähige Atmosphäre"

Handfeuerlöscher Brandklasse C vorhalten

5.2.16 Hebezeug (BauV AM-VO)

Anlieferungen: ein Gefahr bringendes Pendeln der Last ist durch die Führung der Lasten zu vermeiden.

Gefährdete Arbeitsbereiche und Zugänge sind von den Professionisten durch geeignete Schutzmassnahmen (Abgrenzungen) zu sichern, das Anschlagen der Lasten erfolgt durch einen Anschläger der Baufirma.

Transport von Flüssiggasflaschen nur in geeigneten Transportbehältern.

5.5.11. Fertigteile (BauV §85, 86)

Das ausführende Unternehmen hat eine Montageanweisung zu erstellen, die auf der Baustelle aufliegen muss. Auf sichere Zugänge und Standplätze ist zu achten. Anschlagpunkte und Haltemöglichkeiten sind zu planen, bei Bedarf sind geeignete Hilfskonstruktionen einzusetzen.

Fertigteile sind fachgerecht zu lagern, zu transportieren, auf sichtbare Schäden zu prüfen, einzubauen und zu fixieren. Die Fixierung darf erst nach kraftschlüssiger Verbindung gelöst

werden. Wenn im Zuge der Montagearbeiten Gefahrenbereiche entstehen, so sind diese durch Abschränkung und Kennzeichnung (zB "Gefahr durch herabfallende Gegenstände") deutlich sichtbar zu machen, die Verantwortung dafür liegt im Bereich des die Gefahr bringenden Unternehmens. Die festgelegten Bereiche sind, wenn andere Gewerke betroffen sind im Baustelleneinrichtungsplan einzutragen, die betroffenen AN anderer Gewerke sind zu unterweisen.

5.5.12. Schweissarbeiten (BauV §20, 21, 121)

Brand- und Explosionsgefahr beseitigen, Löschmittel bereitstellen.

Bei Schweissarbeiten in schlecht durchlüfteten Bereichen oder auch bei Schweissen von verzinkten oder verbleiten (bzw mit Bleifarbe gestrichenen Werkstücken) Materialien Absaugung durchführen oder Filtermaske tragen.

5.5.13. Arbeiten mit Flüssiggas (BauV §127-133, FG-Verordnung)

Umfeld beachten, nur benötigte Flasche an Arbeitsort

Leere Flaschen wie volle behandeln, Flaschen müssen stehend gelagert werden und gegen Umfallen gesichert sein. Schutz vor unzulässiger Erwärmung (pralle Sonne)

Beschädigte Flaschen müssen entfernt werden: Füllbetrieb verständigen, sofortige Abholung.

Keine brennbaren Materialien in der Nähe lagern, Bodenöffnungen im Schutzbereich beachten, keine Zündquellen, Rauchverbot.

5.5.14. Kernbohrungen (BauV 1. Abschn.)

Tragfähigkeit von Restquerschnitten, ausgeschnittene Betonkerne bei und sofort nach dem Schneiden sichern, Bohrzylinder ordnungsgemäss entsorgen. Abgrenzung und Kennzeichnung ("Zutritt verboten") der unterhalb der Bohrstelle gelegenen Arbeitsplätze und Verkehrswege.

5.5.15. Stemmarbeiten (BauV 1. Abschn.)

Tragfähigkeit des Restquerschnittes beachten, Arbeitnehmer durch Arbeitsanweisung und Unterweisung auf Gefahr unsachgemässer Stemmarbeiten hinweisen (Einsturz von Gebäudeteilen)

5.6.1. Gerüstaufstellung (BauV §60)

Aufstellung von Fahrgerüsten nur auf tragfähigem, ebenem Boden. Eine fachkundige Person des Aufstellers prüft das Gerüst nach Fertigstellung (Gerüstabnahmeformular)

5.6.2. Gerüstnutzung (BauV §61-63)

Gerüste dürfen nur zu den im Gerüstabnahmeformular angegebenen Zwecken verwendet werden.

5.6.7. Bockgerüste (BauV §63, 67)

Es werden nur Metallböcke verwendet, max. Abstand der Metallböcke 2 m, max. Höhe Metallböcke 2 m, ab 2 m Belaghöhe Verstrebungen und Wehren (Anhang Wehren) vorsehen. Höhere Bockgerüste (max. 2,8 m) nur nach Rücksprache mit Baustellenkoordinator.

5.6.8. Fahrgerüste

Systemgerüste, Systeme nicht mischen. Ab 2m Absturzhöhe mit Wehren und inneren Aufstiegen.

5.6.9. Anlegeleitern

Leitern auf offenkundige Mängel prüfen, nur auf tragfähiger, unverschieblicher Oberfläche rutschfest aufstellen. Nur an tragfähige Bauteile anlehnen, Anstellwinkel ca 70°.

Leitern dürfen nicht behelfsmässig verlängert werden.

Nur für kurzfristige Arbeiten, bei denen das mitführen von Werkzeugen und Material nur in geringem Mass erforderlich ist. Für länger andauernde oder aufwendige Arbeiten Fahrgerüste oder Alugerüste verwenden. Abrutschen der Leiter durch Sicherung der Leiterfüsse oder des oberen Anlegepunktes. Bis Leiter gesichert ist, muss diese von einem Helfer gesichert werden. Die Leiter muss die Ausstiegsstelle um mind. 1m überragen. Schadhafte Leitern dürfen nicht weiterbenutzt werden, nicht als Auflager für Gerüstteile oder Laufstege benutzen. Beim Begehen und Arbeiten soll der Körperschwerpunkt immer zwischen den Holmen liegen. Bei Arbeiten von Anlegeleitern über 5m diese gegen Umfallen sichern (Querfuss, breiterer Leiterfuss, seitliche Abstützung, Befestigung am oberen Leiterende)

5.6.10. Stehleitern

Leitern auf offenkundige Mängel prüfen, nur auf tragfähiger, unverschieblicher Oberfläche rutschfest aufstellen. Es dürfen nur Stehleitern mit Spreizsicherung (Spannketten oder Gurte) verwendet werden. Stehleitern freistehend benutzen, Verwendung als Anlegeleiter nur bei konstruktiver Eignung. Leitern nur bis zur drittletzten Sprosse betreten. Wenn ein Absturz von mehr als 3m möglich ist, nur kurzfristige Arbeiten im Greifbereich. Das 'Gehen' mit Leitern ist nicht erlaubt. Für länger andauernde oder aufwendige Arbeiten Fahrgerüste oder Alugerüste verwenden.

5.8.1. Unfall (BauKG)

Bei Arbeitsunfall ist entsprechend ausgehängtem Alarmplan vorzugehen: Maschinen und Arbeitsgeräte abstellen - Unfallstelle absichern - Eigenschutz beachten - Verunfallten aus Gefahrenbereich bergen - Erste Hilfe leisten - Ersthelfer: Verletzten schützen, sicher lagern, ruhig ansprechen, für Transport vorbereiten - Alarmierung - Zufahrt freimachen - Helfer einweisen - ÖBA und BK verständigen

Bei Brand: Alarmierung aller AN - Brandherd falls möglich mit Handfeuerlöscher bekämpfen - Eigenschutz beachten - Feuerwehr verständigen - Helfer einweisen - den Anordnungen des Feuerwehrkommandanten Folge leisten - ÖBA und BK verständigen.

5.8.2. Anmeldepflichtige Tätigkeiten und Gewerke (BauKG, ASchG §8)

Folgende Tätigkeiten bzw Gewerke haben spätestens 1 Woche vor Durchführung der Arbeiten die Aufnahme der Tätigkeit dem Baustellenkoordinator mitzuteilen:

Abbrucharbeiten

Arbeiten mit explosionsfähigen Arbeitsstoffen

5,8,3. Alkohol und Suchtgift (BauV §5, §156)

Während der Arbeitszeit ist der Genuss von Alkohol und Suchtgiften verboten. AN in durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand dürfen die Baustelle nicht betreten, sie sind von der Baustelle zu verweisen.

6. Allgemeine Regelungen für die Baustelle

Baustellenordnung

Den auf der Baustelle tätigen Unternehmen und Selbstständigen ist die Baustellenordnung bei Bedarf zu erklären, die Baustellenordnung ist bindend.

Die Baustellenordnung ist von allen Unternehmen und Selbstständigen, welche auf der Baustelle tätig sind, als Zeichen der Kenntnisnahme zu unterfertigen.

Baustellenverkehrsregelung

Die Baustellenverkehrsordnung ist Teil der Baustellenordnung und so zu behandeln.

Alarmplan

Der beiliegende Alarmplan ist auf der Baustelle gut sichtbar auszuhängen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Baustellenbesucher

Baustellenbesucher müssen sich bei der Bauleitung anmelden und gegebenenfalls die erforderliche PSA tragen. Hinweis im Bereich der Baustellenzugänge

Meldepflichten für Subunternehmer

Werden von einem AN Subunternehmer (Unternehmen oder Selbstständige) eingesetzt, so muss dies dem BK gemeldet werden (Arbeitsbeginnsanzeige). Die Subunternehmer müssen vom jeweiligen Auftraggeber in die speziellen Gegebenheiten und Gefahren der Baustelle eingeführt werden, dazu muss der SiGe-Plan erörtert werden. Die Unterweisung und die Kenntnisnahme der Baustellenordnung und des SiGe-Plans durch den/die Subunternehmer ist durch Unterschrift dem BK vor Arbeitsbeginn nachzuweisen.

7. Liste aller beteiligten Unternehmen

7. 1. Konsulenten und Planer

Örtliche Bauaufsicht

Nicht Bestellt

Projektleitung PVE Meidling

PVE Meidling

1120 Eichenstrasse 48-54

Sabrina Peböck 01 813 35 93

sabrina.peboeck@pve-meidling.at

Fachübergreifende Projektberatung + IT

Computer Projekts Unlimited Ges. m. b. H.

2351 Wiener Neudorf, IZ NÖ-Süd, Strasse 2a, Obj. M39/II

Mag. Karl Gauklitz, BA 50 77 0000

FN 201535a

ks.gauklitz-novak@cpu4you.at

Planungskoordination

BM Ing. Robert Josef Kuklovszky

1100 Wien, Koliskogasse 8

Robert Kuklovszky 0699 17130826

rk@bmkuk.com

Baustellenkoordination

BM Ing. Robert Josef Kuklovszky

1100 Wien, Koliskogasse 8

Robert Kuklovszky 0699 17130826

rk@bmkuk.com

Einreich- und Ausführungsplanung

Europroject Ziviltechniker GmbH

A-1060 Wien, Capistranigasse 5/2/61

DI Herbert Peter 1 315 811 081

h.peter@europroject.com

Medizintechnik

MediServ GmbH

2345 Brunn am Gebirge, Industriestrasse B 5/11

Toni Gumbinger 0650 2501350

FN 591919b

toni@mediserv-med.at

Tischler (Möbel - Projektleitung / Arbeitsvorbereitung)

Hutter Acustix GmbH

8190 Birkfeld, Weizer Strasse 9

Hermann Heiling 0676 844472410

FN 428095b

hermann.heiling@hutter.co.at

7. 2. Ausführende

Baumeister

Verhoeven-Bau-Gesellschaft m. b. H.
1210 Wien, Berlagasse 45/3/1
Ing. Hermann Verhoeven 0676 846284620

FN 118963x

h.verhoeven@verhoevenbau.at

Tischler (Möbel)

Hutter Acustix GmbH
8190 Birkfeld, Weizer Strasse 9
Mario Köck 0676 844472310

FN 428095b

mario.koeck@hutter.co.at

Elektrotechnik

Stefan Reis Elektroinstallationen GesmbH
1120 Wien, Gatterholzgasse 24
Gerhard Kuchar 0676 5505660

FN 113232v

technik@elektro-reiss.at

Installateur

WWH - Wasser & Wärme Haustechnik OG
1210 Wien, Autokader Strasse 29/BT2/2. OG li
Manuel Riedler 0664 88621513

FN 620828h

mr@ww-haustechnik.at

Lüftungstechnik

Baumann Installations GmbH & Co KG
1020 Wien, Ferdinandstrasse 33
Ing. Bendikt Baumann 01 214 93 04

FN 656314v

b.baumann@hkls.at

Kältetechnik

Wiesmayer Klimatechnik Gesellschaft m. b. H.
4030 Linz, Franzosenhausweg 49a
WB: 2361 Laxenburg, IZ NÖ Süd, Strasse 16 Objekt 69
Ing. Kenan Havic 0664 8022028

FN 111439g

havic@wiesmayr.com

Bodentechnik

Vogl Fussbodentechnik GmbH
2620 Neunkirchen, Peisching, Peischingerstrasse 77
Anton Samwald 0263 566565

FN 332753v

samwald@fussbodentechnik.at

Malerarbeiten

Roman Essenthier GmbH
1210 Wien, Donaufelder Strasse 101/000/L 18
Roman Essenthier 0699 13400370

FN 270358k

maler@essenthier.at

Medizintechnik

MediServ GmbH
2345 Brunn am Gebirge, Industriestrasse B 5/11
Toni Gumbinger 0650 2501350

FN 591919b

toni@mediserv-med.at

Brandschutztüren, elektrisch

Peneder Bau-Elemente GmbH
4904 Atzbach, Ritzling 9
Maximilian Gruber 0664 88437185

FN 103392y

m.gruber@peneder.com

Tischler (Objekttüren)

Rödig GmbH

2432 Schwadorf, Industriestrasse 6

Walter Rödig 0222 302973

FN 369241b

office@roedig.at

IT

Computer Projekts Unlimited Ges. m. b. H.

2351 Wiener Neudorf, IZ NÖ-Süd, Strasse 2a, Obj. M39/II

Mag. Karl Gauklitz, BA 50 77 0000

FN 201535a

ks.gauklitz-novak@cpu4you.at

7. 3. Lieferanten

8.1.

8. 2. Mitgeltende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind bei der Arbeitsvorbereitung und Durchführung der Arbeiten zusätzlich zum vorliegenden SiGe-Plan zu beachten:

Genehmigte Einreich- bzw Auswechslungspläne
 darauf aufbauende Polier- und Detailpläne
 Statische Bemessungen und Konstruktionspläne
 Bestandspläne (Einbauten)
 Bedienungs- und Wartungsanleitungen
 Detailpläne von Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitshinweise

8. 5. Aushangpflichtige Gesetze und Unterlagen

Im Baubüro oder im Internet unter

[http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?
 AnglID=1&StlID=380700&DstlID=670&titel=Aushangpflichtige,Gesetze](http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AnglID=1&StlID=380700&DstlID=670&titel=Aushangpflichtige,Gesetze)

8. 7. Baustelleneinrichtungsplan

Der aktuelle Baustelleneinrichtungsplan liegt im Baubüro auf.
 Die Subunternehmer erhalten die Arbeitsbereiche zugewiesen.

9. Spätere Anpassung des SiGe-Plans

Der vorliegende SiGe-Plan wurde dem Wissensstand zum Zeitpunkt der Erstellung entsprechend fertiggestellt und ist im Laufe der Bauabwicklung an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Anpassungen des SiGe-Plans sind bei Fortschritt der Arbeiten oder bei eingetretenen Änderungen (sofern sicherheits- und gesundheitsschutzrelevant) unverzüglich vorzunehmen.

Die Änderungen sind neben dem Bauherrn auch den betroffenen AN zur Kenntnis zu bringen. SiGe-Plan-Anpassungen fallen in den Aufgabenbereich des Baukoordinators, erfolgen SiGe-Plan-Änderungen aufgrund von Anordnungen des Bauherrn, ist dies im SiGe-Plan festzuhalten.

Formvorschlag für die Nachführung des SiGe-Plans

Datum:

Änderung zu Punkt:

Stichworte:

Anhörung der Sicherheitsvertrauensperson der betroffenen AN:

Freigabe durch Bauherrn:

Name und Unterschrift BK: